



Landesdirektion Ladinische Kindergärten und Schulen

An die Schulführungskräfte
der ladinischen Ortschaften

An die Lehrpersonen in der
Berufseingangsphase

Pikolein, 27.08.2026

Zur Kenntnis:
Dr. Maria Kostner
Dr. Mathias Stuflesser
Dr. Alexander Piccolruaz

Bearbeitet von:
Albert Videsott
Tel. 0474 523204
albert.videsott@provinz.bz.it

Rundschreiben Nr. 11/2026

Berufseingangsphase der Lehrpersonen - Schuljahr 2026/27

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
geschätzte Lehrpersonen in der Berufseingangsphase,

dieses Rundschreiben liefert Hinweise zur Durchführung der Berufseingangsphase der Lehrpersonen an den ladinischen Grund-, Mittel- und Oberschulen im Schuljahr 2026/27. Die Berufseingangsphase wurde durch den Artikel 12/sexies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, eingeführt; aktuell wird sie gemäß den Vorgaben des Beschlusses der Landesregierung vom 13. April 2021, Nr. 313, durchgeführt (Anlage F).

Die einjährige Berufseingangsphase unterstützt Lehrpersonen beim Übergang vom Studium in den Beruf. Sie verbindet Fortbildung, Reflexion, Hospitation und professionelle Begleitung und fördert so den Erwerb und die Weiterentwicklung jener fachlichen, didaktischen, sozialen und organisatorischen Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Ausübung des Lehrberufs erforderlich sind; die Berufseingangsphase sieht auch die Ableistung einer Probezeit vor.

A. LEHRPERSONEN IN DER BERUFSEINGANGSPHASE

Die Absolvierung der Berufseingangsphase ist grundsätzlich für jene Lehrpersonen der Grund-, Mittel- und Oberschule verpflichtend, welche im Besitz des vorgeschriebenen Studentitels oder der Lehrbefähigung sind und erstmals mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag angestellt wurden.

Der zeitlich befristete Arbeitsvertrag muss

1. innerhalb 30. September des betreffenden Schuljahres unterzeichnet werden;
2. wenigstens bis zum 30. April dauern;
3. einen Auftrag von mindestens 7 von 22 (Grundschule) bzw. 6 von 18 (MS, OS) Wochenstunden umfassen; an der Mittel- und Oberschule muss der Unterricht in der

Wettbewerbsklasse erteilt werden, für welche die Lehrperson den gültigen Studientitel/die Lehrbefähigung besitzt.

Für den Zeitraum der Berufseingangsphase werden Verlängerungen und Bestätigungen des bestehenden Supplenzvertrages berücksichtigt. Steht bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zu Schulbeginn bereits fest, dass Lehrpersonen z.B. aufgrund einer Mutterschaft oder anderer Abwesenheiten im laufenden Schuljahr 180 Tage Dienst nicht erreichen werden, wird die Berufseingangsphase im laufenden Schuljahr nicht absolviert und aufgeschoben.

Wird die Berufseingangsphase im laufenden Schuljahr aufgrund von unvorhersehbaren Abwesenheiten unterbrochen, wird diese mit erneuter Aufnahme des Dienstes fortgesetzt. Die vor der Unterbrechung absolvierten berufsbegleitenden Maßnahmen werden in diesem Fall anerkannt.

Besondere Bestimmungen:

- Von der Berufseingangsphase befreit sind all jene Lehrpersonen, die sich im Berufsbildungs- und Probejahr befinden.
- Lehrpersonen, welche gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 313/2021 die Berufseingangsphase an der Landesdirektion Ladinische Kindergärten und Schulen absolvieren müssten, jedoch (noch) nicht die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Sprachnachweise für die Aufnahme in die Schul- oder Landesranglisten der Landesdirektion Ladinische Kindergärten und Schulen erworben haben, können um einen Aufschub der Berufseingangsphase ansuchen; der Antrag ist an die Schuldirektion zu richten.
- Lehrpersonen, die zeitgleich mit der Berufseingangsphase eine lehrbefähigende universitäre Ausbildung im Inland absolvieren, erhalten ein Bildungsguthaben für alle Fortbildungsmodule, die Praxisreflexion in Gruppen und die kollegialen Hospitationen. Es bleibt die Verpflichtung zur Führung des Portfolios der beruflichen Entwicklung aufrecht.
- Lehrpersonen, die eine universitäre lehrbefähigende Ausbildung mit anschließender berufsbegleitender Ausbildung (z.B. Induktionsphase) in einem anderen Mitgliedsstaat der EU erworben haben, erhalten ein Bildungsguthaben für die kollegialen Hospitationen. Es bleiben alle Fortbildungsmodule, die Praxisreflexion in Gruppen und die Dokumentation der beruflichen Entwicklung.

B. PROBEZEIT

In der Berufseingangsphase absolvieren die Lehrpersonen auch eine Probezeit. Sie dient dazu, die grundsätzliche Eignung für den Lehrberuf und das Vorhandensein grundlegender Kompetenzen festzustellen. Für die Gültigkeit der Probezeit muss die Lehrperson mindestens 180 Tage Dienst leisten; erreicht die Lehrperson dieses Mindestausmaß nicht, wird die Berufseingangsphase aufgeschoben und muss im nächsten Schuljahr absolviert werden.

Die Bewertung der Probezeit wird von der Schulführungskraft nach Anhörung des Dienstbewertungskomitees vorgenommen und nimmt auf folgende Tätigkeitsbereiche der Lehrperson Bezug:

- a) Unterricht
- b) Begleiten und Beraten
- c) Beobachten und Bewerten
- d) Engagement bei der Planung und Durchführung schulischer Tätigkeiten
- e) Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Arbeitskolleginnen und -kollegen
- f) Sich weiterentwickeln.

Genauere Hinweise zu den Bewertungskriterien können der Anlage A zu diesem Rundschreiben (Bewertungsraster der Schulführungskraft) entnommen werden.

Als Bewertungsgrundlagen dienen:

- die dokumentierten Unterrichtsbesuche der Schulführungskraft bzw. eventuell von Mitgliedern des Dienstbewertungskomitees samt Vor- und Nachbesprechung;
- die Dokumentation der beruflichen Entwicklung;
- der Bericht des Tutors/der Tutorin;
- das Gutachten des Dienstbewertungskomitees.

Bei negativer Bewertung durch die Schulführungskraft kann die Probezeit einmal wiederholt werden, möglichst an einer anderen Schule. In diesem Fall vereinbart die Schulführungskraft mit der Lehrperson einen individuellen Fortbildungsplan (Art. 9, Absatz 3 des LKV), der auf die in der Berufseingangsphase festgestellten Mängel abgestimmt wird. Zudem wird ein Schulinspektor oder eine Schulinspektorin hinzugezogen, um der Schulführungskraft zusätzliche Elemente für die Feststellung der Eignung der Lehrperson zur Verfügung zu stellen. Eine zweite negative Bewertung der Probezeit hat den Ausschluss aus sämtlichen Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme in den Dienst an den deutsch- und italienischsprachigen Schulen sowie an den Schulen der ladinischen Ortschaften zur Folge.

1. Aufgaben der Schulführungskraft

Die Schulführungskraft

- überprüft, ob die Lehrperson die Berufseingangsphase absolvieren muss;
- teilt dem Schulinspektorat die Namen aller Lehrpersonen mit, welche im Schuljahr 2026/27 an der jeweiligen Schuldirektion die Berufseingangsphase absolvieren;
- ernennt einen Tutor/eine Tutorin;
- unterstützt und begleitet die Lehrperson bei ihrem Berufseinstieg;
- informiert die betroffenen Lehrpersonen über den allgemeinen Ablauf der Berufseingangsphase sowie über die Kriterien für die Bewertung der Probezeit;
- ermöglicht der Lehrperson die Teilnahme an den verpflichtenden Fortbildungen der Berufseingangsphase;
- führt Reflexionsgespräche mit der Lehrperson;
- führt Unterrichtsbesuche und -besprechungen durch;
- bewertet die Probezeit der Lehrperson auf der Grundlage der vorliegenden Elemente (Gespräche, Beobachtungen, Bericht der Tutorin/des Tutors, Gutachten des Dienstbewertungskomitees);
- dokumentiert die Berufseingangsphase anhand der standardisierten Vorlagen (siehe Anlagen);
- stellt sicher, dass die Abschlussbewertung der Berufseingangsphase fristgerecht der Lehrperson und dem Schulinspektorat mitgeteilt wird.

2. Aufgaben des Tutors/der Tutorin

Die Tutorin/Der Tutor

- begleitet und berät die Lehrperson;
- führt Unterrichtsbesuche und Reflexionsgespräche durch;
- öffnet den eigenen Unterricht für Hospitationen;
- nimmt Einsicht in die Dokumentation der beruflichen Entwicklung;
- erstellt einen Bericht am Ende der Probezeit (Anlage B).

3. Aufgaben des Dienstbewertungskomitees

Das Dienstbewertungskomitee

- führt bei Bedarf Unterrichtsbesuche und Reflexionsgespräche durch;
- nimmt Einsicht in die Dokumentation der beruflichen Entwicklung;
- unterbreitet der Schulführungskraft am Ende der Probezeit einen Bewertungsvorschlag.

C. MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BERUFSBEGLEITENDEN MAßNAHMEN

Für viele Lehrpersonen vollzieht sich im ersten Dienstjahr der Übergang vom Studium ins Berufsleben; um eine qualitätsvolle berufliche Entwicklung von Beginn an garantieren zu können, werden sie in ihrer Einarbeitungszeit begleitet und unterstützt.

Die berufsbegleitenden Maßnahmen der Berufseingangsphase (Art. 5 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 313/2021) bestehen aus:

- a) der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- b) der Teilnahme an Praxisreflexionen in Gruppen,
- c) der Durchführung von kollegialen Hospitationen und
- d) der Dokumentation der eigenen beruflichen Entwicklung.

Für die Abwicklung dieser verpflichtenden Tätigkeiten ist insgesamt ein Zeitaufwand von **60** Stunden vorgesehen.

1. Fortbildungstätigkeiten im Schuljahr 2026/27

Der Tätigkeitsplan mit den verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen und den Praxisreflexionen ist in der Anlage G zu diesem Rundschreiben enthalten und wird im Rahmen einer Einführungsveranstaltung am **25.09.2026** vorgestellt.

Der Kalender der Tätigkeiten sieht

- a) die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungen im Ausmaß von **26** Stunden,
- b) die Teilnahme an frei wählbaren Fortbildungen im Ausmaß von **3** Stunden,
- b) die Teilnahme an verpflichtenden Praxisreflexionen im Ausmaß von **6** Stunden

vor.

Die Anmeldung zu den verpflichtenden Fortbildungsstunden und den Praxisreflexionen erfolgt über das Portal des Landesfortbildungsplans <http://www.provinz.bz.it/fortbildungsportal>. Die Lehrpersonen rufen die einzelnen Fortbildungsveranstaltungen im Portal auf und nehmen dann selbstständig die Anmeldung eigenverantwortlich vor. Fragen zur Anmeldung nimmt die Mitarbeiterin des Pädagogischen Bereichs Frau Sara Ploner entgegen (Sara.Ploner@provinz.bz.it).

Eventuelle **Abwesenheiten** von den Lehrveranstaltungen müssen vorab der Schulführungskraft gemeldet und begründet werden; in diesen Fällen vereinbaren die Schulführungskraft und die Lehrperson Ausgleichsmaßnahmen. Die Abwesenheiten dürfen keinesfalls 25% der verpflichtenden Stunden überschreiten.

2. Kollegiale Hospitationen

Die kollegialen Hospitationen sind eine sehr wirksame Methode, um den eigenen Unterricht zu reflektieren und zu verbessern. Die beteiligten Lehrpersonen einigen sich auf

Beobachtungsschwerpunkte, führen Gespräche, vergleichen ihre Eigenperspektive mit einer Fremdperspektive und entdecken dabei Stärken und Schwächen ihrer didaktischen Arbeit. Die Hospitationen erfolgen in der Regel in Zusammenarbeit mit der Tutorin/ dem Tutor, auf Wunsch können sie jedoch auch gemeinsam mit anderen Kolleginnen oder Kollegen durchgeführt werden.

Die Lehrpersonen in der Berufseingangsphase sind verpflichtet, **zwei** kollegiale Hospitationen durchzuführen und zu dokumentieren. Eine kollegiale Hospitation besteht aus einem Unterrichtsbesuch bei einer Fachkollegin/einem Fachkollegen bzw. bei einer Kollegin/einem Kollegen und einem Gegenbesuch; sie wird vor- und nachbereitet. Für die Vor- und Nachbereitung, die Durchführung und die Dokumentation der zwei kollegialen Hospitationen wird ein Arbeitsaufwand von **10** Stunden anerkannt.

3. Dokumentation der beruflichen Entwicklung

Die Lehrpersonen in der Berufseingangsphase dokumentieren ihre berufliche Entwicklung in einem Portfolio. Die Dokumentation dient der regelmäßigen Reflexion und macht den Auf- und Ausbau ihrer pädagogischen und beruflichen Kompetenzen sichtbar; gegebenenfalls zeigt sie aber auch Felder mit Entwicklungsbedarf auf.

Ausgehend von einer Standortbestimmung zu Beginn des Schuljahres, werden bedeutende Erfahrungen im Berufsleben festgehalten und reflektiert. Für diese persönliche Reflexion wählt die Lehrperson Belegstücke zu Unterrichtspraxis (wahlweise Unterrichtsvorbereitungen, Rückmeldungen der Schüler:innen, Protokolle von Feedbackgesprächen, Texte aus der Fachliteratur ...) und Schulalltag (Individueller Bildungsplan der Schüler:innen, Besprechungsprotokolle, Berichte zu besuchten Fortbildungsveranstaltungen ...) aus und analysiert und reflektiert diese.

Für die Dokumentation der beruflichen Entwicklung und das damit verbundene Eigenstudium wird ein Arbeitsaufwand von **15** Stunden anerkannt.

D. FORMULARE UND BESCHEINIGUNGEN FÜR DIE BERUFSEINGANGSPHASE

Die Verwaltung der Berufseingangsphase obliegt der Schuldirektion, an welcher die Berufseingangsphase absolviert wird. Für eine einheitliche Dokumentation zum Stand der Berufseingangsphase im Personalakt der Lehrperson und zur Information der Lehrpersonen werden die Vorlagen im Anhang zur Verfügung gestellt.

Die Bestätigung über den Abschluss der Berufseingangsphase (Anlage C) ist umgehend an die Lehrperson und innerhalb 31. Juli 2027 an das ladinische Schulinspektorat zu übermitteln.

Die Mitteilung zur Wiederholung der Probezeit ist innerhalb 31. Juli 2027 an die Lehrperson und an die Landesdirektion Ladinische Kindergärten und Schulen zu übersenden (Anlage D). Die Mitteilung über die zweite negative Bewertung der Probezeit (Anlage E) ist ebenfalls innerhalb 31. Juli 2027 an die Lehrperson und in elektronischer Form an die zuständigen Bildungsverwaltungen zum Zwecke des Ausschlusses aus sämtlichen Landes- und Schulranglisten zu übermitteln.

E. ANERKENNUNG FÜR DAS BERUFSBILDUNGS- UND PROBEJAHR

Für die Fortbildungspflicht im Berufsbildungs- und Probejahr werden die berufsbegleitenden Maßnahmen der Berufseingangsphase anerkannt. Davon ausgenommen ist die Verpflichtung zur kollegialen Hospitation.

Eventuelle Fragen zur Berufseingangsphase nimmt Schulinspektor Albert Videsott (Tel. 0474/523204 – albert.videsott@schule.suedtirol.it) entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Videsott
Landesdirektor der Ladinischen Kindergärten und Schulen

Anlagen

- Anlage A – Bewertungsraster der Schulführungskraft
- Anlage B – Bewertungsraster des Tutors/der Tutorin
- Anlage C – Bestätigung über den Abschluss der Berufseingangsphase
- Anlage D – Wiederholung der Probezeit der Berufseingangsphase
- Anlage E – Mitteilung über die zweite negative Bewertung der Probezeit
- Anlage F – Beschluss der Landesregierung vom 13. April 2021, Nr. 313
- Anlage G – Jahresplan der verpflichtenden Maßnahmen in der Berufseingangsphase 2026/2027